



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1/SN-59/ME

GZ

825.026/6-II 1/87

An das
Präsidium des National-
rates

Parlament
1017 Wien

59.GE/987

Datum: 14. OKT. 1987

Verteilt 14.10.1987 Hilk

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Jr. Flawac

Entwurf einer Tierseuchen-
gesetznovelle 1987

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetznovelle 1987), zu übermitteln.

12. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

T i e g s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wlh



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.026/6-II 1/87

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VII

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

**Fernschreiber
13/1264**

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf einer Tierseuchen- gesetznovelle 1987;

do. GZ 70.970/18-VII/10/87

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetznovelle 1987), beeht sich das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Pkt. 16 und 17:

1. Der Änderung unterliegt zwar lediglich die Anhebung der angedrohten Geldstrafen (wogegen keine Einwände bestehen), doch darf anlässlich der jetzigen Novellierung auf folgendes hingewiesen werden:

- 2 -

2. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß durch die von den Verwaltungsstrafbestimmungen der §§ 63 und 64 Abs. 1 erfaßten Handlungen auch gerichtliche Straftatbestände (zB §§ 182 f.) verwirklicht werden können, Doppelbestrafungen aber grundsätzlich vermieden werden sollten, wird die Einführung einer sog. Subsidiaritätsklausel vorgeschlagen. Die Subsidiaritätsklausel sollte nach dem Wort "begeht" eingefügt werden und etwa wie folgt lauten:

"Wer den Bestimmungen der §§ zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen."

3. Die im § 64 enthaltene Wendung "den sonstigen in diesem Bundesgesetz enthaltenen oder aufgrund desselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt" ist unbestimmt und widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsbestimmtheit (VfGH Slg. 3207/1957, 4037/1961 u.a.). Es wird vorgeschlagen, entweder die in Frage kommenden Tatbestände genau zu umschreiben oder die Vorschriften zu nennen, bei deren Übertretung der Betreffende bestraft werden soll.

4. § 64 ist darüber hinaus auch insofern bedenklich, als die unmittelbare Androhung von verwaltungsbehördlichen Freiheitsstrafen im Hinblick auf den minder schweren Unrechtsgehalt der in Betracht kommenden Gesetzesverletzungen dem Übermaßverbot der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht. Es sollte daher auch im § 64 neben der angedrohten Geldstrafe nur eine Ersatzfreiheitsstrafe (allenfalls bis zu drei Monaten) vorgesehen werden.

- 3 -

5. Entsprechend der üblichen legistischen Terminologie sollte es anstatt "an Geld" besser heißen "mit Geldstrafe".

12. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

T i e g s

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ullw